
„Arbeitgeberkommunikation – Druck“

zwischen

- (A) der AOK Baden-Württemberg,
der AOK Bayern – Die Gesundheitskasse,
der AOK Nordost – Die Gesundheitskasse,
der AOK Bremen/Bremerhaven,
der AOK – Die Gesundheitskasse in Hessen,
der AOK – Die Gesundheitskasse für Niedersachsen,
der AOK Rheinland/Hamburg – Die Gesundheitskasse,
der AOK Rheinland-Pfalz/Saarland – Die Gesundheitskasse,
der AOK PLUS – Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen,
der AOK NordWest – Die Gesundheitskasse

– nachfolgend die „**Auftraggeberinnen**“ oder jeweils einzeln eine „**Auftraggeberin**“ genannt –

die Auftraggeberinnen allesamt vertreten durch die AOK-Bundesverband GbR (nachfolgend als der „**AOK-BV**“ oder „**AOK-Bundesverband**“ bezeichnet), Rosenthaler Straße 31, 10178 Berlin, diese vertreten durch den Geschäftsführenden Vorstand, Frau Dr. Carola Reimann und Herrn Jens Martin Hoyer,

und

- (B) [●Bezeichnung Auftragnehmer]

mit Sitz in [●], eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts [●] unter [HRA//HRB] [●], mit [eingetragener] Geschäftsanschrift in [●]

– nachfolgend „**Auftragnehmer**“ genannt –

INHALTSVERZEICHNIS

Präambel	Fehler! Textmarke nicht definiert.
§ 1 Definitionen, Abkürzungen und Interpretationen	4
§ 2 Vertragsbestandteile und Geltungsreihenfolge, Parteien	6
§ 3 Rahmenvertrag und Einzelverträge / Einzelaufträge	8
§ 4 Jahresproduktionsplan, Termine.....	10
§ 5 Vertragsleistungen des Auftragnehmers.....	10
§ 6 Allgemeine Leistungsanforderungen und Leistungsstandards	11
§ 7 Mitarbeitendeneinsatz des Auftragnehmers.....	12
§ 8 Unterauftragnehmer	15
§ 9 Verzug des Auftragnehmers.....	17
§ 10 Daten- und Geheimnisschutz	18
§ 11 Aufbewahrung, Archivierung und Herausgabe von Daten und Unterlagen.....	19
§ 12 Mitwirkungsleistungen der Auftraggeberinnen, Beistellungen.....	20
§ 13 Sachmängelansprüche	21
§ 14 Eigentumsübertragung.....	21
§ 15 Rechte Dritter.....	21
§ 16 Vergütung und Rechnungsstellung	22
§ 17 Preisanpassung.....	24
§ 18 Haftungsbeschränkung.....	24
§ 19 Versicherung	25
§ 20 Laufzeit und Beendigung	25
§ 21 Schlussbestimmungen.....	28

Vergabeunterlagen zum offenen Verfahren
„Arbeitgeberkommunikation – Druck“
Anlage 1 - Vertrag

- (A) Auftraggeberinnen sind die AOK-Bundesverband GbR und 10 AOKs.
- (B) Die AOK-Gemeinschaft informiert und berät auf Grundlage sozialgesetzlicher Vorschriften im Rahmen der Arbeitgeberkommunikation Unternehmen und Arbeitgeber über vielfältige Fragen im Zusammenhang mit der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung und der Betrieblichen Gesundheitsförderung. Sie bietet durch ihre Fachkompetenz und Verlässlichkeit Sicherheit rund um das Sozialversicherungsrecht. Zusammen mit weiterführenden Dienstleistungen und Informationsangeboten stärkt die AOK-Gemeinschaft damit ihre Position als Marktführer und wichtigster Ansprechpartner für Arbeitgeber und ihre Beschäftigten.
- (C) Die Arbeitgeberkommunikation besteht aus verschiedenen Komponenten, die jeweils Gegenstand gesonderter Ausschreibungen in den Jahren 2026 und 2027 sind. Dabei sind derzeit folgende Leistungspakete geplant:
- Content
 - Druck bestimmter (Print-)Medien
 - Versand der gedruckten Medien
 - Fortführung des technischen Betriebs der (aktuellen) Plattform aok.de/fk
- (D) Gegenstand dieses Vertrags ist ausschließlich das Leistungspaket „Druck bestimmter (Print-)Medien“, insbesondere die technische Herstellung von bestimmten Printmedien für Arbeitgeber nebst dazugehörigen weiteren Leistungen wie z. B. Weiterverarbeitung (inkl. Adressierung), Abstimmung, Qualitätssicherung und Vorbereitung zum Versand. Die anderen Leistungspakete, insbesondere der Content und die Gestaltung der Print-Medienprodukte und deren Versand an die Arbeitgeber sowie der technische Betrieb der Plattform aok.de/fk, sind hingegen Gegenstand gesonderter Verträge. Auch eine Anzeigenvermarktung ist nicht Gegenstand dieses Vertrags.
- (E) Die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen wurden innerhalb der Europäischen Union ausgeschrieben. Der Auftragnehmer hat den Zuschlag erhalten. Er wird die Leistungen gemäß den Anforderungen der Ausschreibung und den nachfolgenden Regelungen realisieren.

Zu diesem Zweck schließen die Parteien diesen Vertrag.

§ 1 Definitionen, Abkürzungen und Interpretationen

- 1.1 Soweit nicht ausdrücklich anders geregelt, haben die in diesem Vertragstext verwendeten Begriffe die in der nachfolgenden Tabelle festgelegte oder die ihnen im weiteren Vertragstext zugewiesene Bedeutung.

AOK-Gemeinschaft	Ist für Zwecke dieses Vertrags der AOK-Bundesverband und 10 AOKs.
AOKs	AOK Baden-Württemberg, AOK Bayern – Die Gesundheitskasse, AOK Bremen/Bremerhaven, AOK – Die Gesundheitskasse in Hessen, AOK – Die Gesundheitskasse für Niedersachsen, AOK Nordost – Die Gesundheitskasse, AOK NordWest – Die Gesundheitskasse, AOK PLUS – Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen, AOK Rheinland- Pfalz/Saarland – Die Gesundheitskasse, AOK Rheinland/Hamburg – Die Gesundheitskasse
Arbeitstag oder Werktag	Montag bis Freitag mit Ausnahme der maßgeblichen gesetzlichen Feiertage. Als Feiertage maßgeblich sind die gesetzlichen Feiertage am Sitz des Auftragnehmers.
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
Content-Dienstleister	Bezeichnet den Auftragnehmer für die Ausschreibung „Arbeitgeberkommunikation – Content“, den die Auftraggeberinnen mit gesondertem Vertrag beauftragen.
Datenschutzbestimmungen	Die im Zusammenhang mit dem Vertrag anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere diejenigen des X. Buches des Sozialgesetzbuches (SGB X), die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), die Landesdatenschutzgesetze und das Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz (TTDSG) – soweit jeweils einschlägig – sowie die datenschutzrechtlichen Bestimmungen in der Leistungsbeschreibung und die Datenschutzbestimmungen der AOK.
Datenschutzbestimmungen der AOK	Die Bestimmungen zum Datenschutz und zur Datensicherheit bei der Verarbeitung von Daten im Auftrag zwischen dem Auftragnehmer und den Auftraggeberinnen (Anlage 1 zu diesem Vertrag nebst allen Anhängen dazu).
Einzelvertrag	Ist ein nach Maßgabe dieses Vertrags zwischen den Auftraggeberinnen (einzeln oder mehrere) und dem Auftragnehmer geschlossener Vertrag zur Erbringung der Vertragsleistungen.

Einzelauftrag	Ist ein nach Maßgabe dieses Vertrags von den Auftraggeberinnen (einzeln oder mehrere) dem Auftragnehmer erteilter Auftrag zur Erbringung der Vertragsleistungen.
Gesetzliche Bestimmungen	Erfasst nicht nur Regelungen in Gesetzen, sondern auch in anderen Normen, wie z. B. Verordnungen, Satzungen, Tarifverträgen oder behördlichen Anordnungen gegenüber den Auftraggeberinnen.
Leistungsbeschreibung	Das Dokument in Anlage 2 zu diesem Vertrag, jeweils nebst Anhängen dazu, in dem Einzelheiten der von dem Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen beschrieben werden.
Leistungsergebnisse	Die (körperlichen oder unkörperlichen) Ergebnisse der von dem Auftragnehmer im Rahmen der Einzelverträge oder Einzelaufträge erbrachten Leistungen sowie die von dem Auftragnehmer zur Erfüllung seiner Leistungspflichten aus diesem Vertrag oder den Einzelverträgen oder Einzelaufträgen für die Auftraggeberinnen hergestellten Printmedien, wie z. B. Magazine, Beileger, Beihefter, Beikleber, Umhefter, Periodika und Flyer.
Relevante Auftraggeberin(nen)	Diejenige Auftraggeberin bzw. diejenigen Auftraggeberinnen, die den im Einzelfall jeweils relevanten Auftrag erteilt oder den relevanten Einzelvertrag abgeschlossen hat bzw. haben.
SGB	Sozialgesetzbuch
Versand-Dienstleister	Bezeichnet den Auftragnehmer für die Ausschreibung „Arbeitgeberkommunikation – Versand“, den die Auftraggeberinnen mit gesondertem Vertrag beauftragen werden.
VOL/B	Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen, Teil B, in der Fassung vom 05.08.2003.

- 1.2 Die Überschriften über den einzelnen Regelungen dienen zur Orientierung innerhalb dieses Vertragstextes, der Anlagen und der Anhänge, sollen die Auslegung jedoch nicht beeinflussen. Bezugnahmen auf diesen Vertrag schließen die Anlagen zu diesem Vertrag und die Anhänge zu den Anlagen ein, soweit sich aus dem jeweiligen Sachzusammenhang nicht zwingend etwas anderes ergibt. Wenn in diesem Vertrag für Personenbezeichnungen oder Begrifflichkeiten die männliche Person verwendet wird, so ist damit gleichzeitig die weibliche und die neutrale Form gemeint und umgekehrt. Soweit in diesem Vertrag auf §§ verwiesen wird, sind die §§ dieses Vertragstextes gemeint, es sei denn, es ist ausdrücklich etwas anderes bestimmt. Wenn die Worte „insbesondere“

oder „z. B.“ verwendet werden, so dokumentiert dies, dass die nachfolgend genannten Punkte oder Regelungen nicht als abschließend zu verstehen sind. Verweise in diesem Vertrag auf Rechtsnormen, Richtlinien, Verwaltungsvorschriften sowie auf technische Normen und Regelwerke (einschließlich DIN-, FSC, EN- und ISO-Normen) gelten als Verweise auf die jeweils im Zeitpunkt der Leistungserbringung gültige Fassung (ggf. einer Nachfolgebestimmung), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

§ 2 Vertragsbestandteile und Geltungsreihenfolge, Parteien

- 2.1 Parteien dieses Vertrags sind die Auftraggeberinnen und der Auftragnehmer („**Parteien**“). Der AOK-Bundesverband ist berechtigt, die einzelnen Auftraggeberinnen in allen Angelegenheiten, die diesen Vertrag (einschließlich seiner Anlagen und Anhänge) sowie Einzelverträge oder Einzelaufträge mit mehreren Mitgliedern der AOK-Gemeinschaft betreffen, zu vertreten und insbesondere in diesem Zusammenhang für die Auftraggeberinnen Erklärungen abzugeben und zu empfangen, Rechte wahrzunehmen und Ansprüche geltend zu machen. Das gilt auch für eine vollständige oder teilweise Änderung, Ergänzung oder Kündigung dieses Vertrags oder eines Einzelvertrags oder eines Einzelauftrags mit mehreren Mitgliedern der AOK-Gemeinschaft oder der Erklärung eines Rücktritts von diesem Vertrag oder des jeweiligen Einzelvertrags/Einzelauftrags. Diese Bevollmächtigung des AOK-Bundesverbands gilt solange, bis sie durch schriftliche Erklärung (Fax genügt, E-Mail genügt nicht) einer Auftraggeberin gegenüber dem Auftragnehmer widerrufen wird. Der Widerruf lässt die Vollmacht nur für die jeweils widerrufende Auftraggeberin erlöschen. Die einzelnen Auftraggeberinnen sind nicht berechtigt, einander zu vertreten, soweit im Einzelfall nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich (E-Mail genügt nicht) geregelt wird.
- 2.2 *[Hinweis für Bieter: § 2.2 gilt nur, sofern auf Seiten des Auftragnehmers eine Bietergemeinschaft auftritt.]* Die Parteien zu [...] bis [...] auf Seiten des Auftragnehmers [dies umfasst die Bietergemeinschaft] haften den Auftraggeberinnen gesamtschuldnerisch für die Erfüllung dieses Vertrages einschließlich sämtlicher Ansprüche der Auftraggeberinnen aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag (inkl. der Einzelverträge und Einzelaufträge). Soweit in diesem Vertrag Verpflichtungen für „den Auftragnehmer“ geregelt sind, gilt dies dementsprechend für alle Mitglieder der Bietergemeinschaft und wenn Rechte oder Ansprüche der Auftraggeberinnen an das Verhalten oder an Zustände bei dem Auftragnehmer anknüpfen, so genügt es, wenn das entsprechende Verhalten oder der Zustand bei einem Mitglied der Bietergemeinschaft eintritt (z. B. ein Wechsel des Mehrheitsgesellschafters).
- 2.3 Der Vertrag hat die folgenden Vertragsbestandteile: diesen Vertragstext, die Anlagen zu diesem Vertragstext („Anlagen“), die Anhänge zu den Anlagen („Anhänge“), **die Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen in der jeweils geltenden Fassung und die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 2003 (BAnz. Nr. 178a).**

Vergabeunterlagen zum offenen Verfahren
„Arbeitgeberkommunikation – Druck“
Anlage 1 - Vertrag

2.4 Im Einzelnen sind folgende Anlagen und Anhänge Teil dieses Vertrags:

Anlage 1	Bestimmungen zum Datenschutz und zur Datensicherheit bei der Datenverarbeitung im Auftrag (Datenschutzbestimmungen der AOK), Anlage 01.1 der Vergabeunterlagen, mit folgenden Anhängen: - A: Übersicht Ansprechpartner - B: Datenverarbeitungsstandorte - C: Technische und organisatorische Maßnahmen - D: Übersicht Unterauftragnehmer - E: Übersicht Wartungsfirmen - F: Datenkategorien
Anlage 2	die Leistungsbeschreibung (Anlage 02 der Vergabeunterlagen) mit dem folgenden Anhang: - Technische Spezifikationen (Anlage 02.1 der Vergabeunterlagen)
Anlage 3	Die schriftlichen Antworten der Auftraggeberinnen auf Bieterfragen
Anlage 4	Das Angebot des Auftragnehmers vom [...] einschließlich Preisblätter („ Preisblatt “, Anlagen 04a bis e der Vergabeunterlagen) (gemeinsam das „ Angebot “)
Anlage 5	Die vom Auftragnehmer ggf. mit seinem Angebot eingereichte Liste der Dritt- und Nachunternehmer (Anlage 12 der Vergabeunterlagen)
Anlage 6	Die vom Auftragnehmer ggf. mit seinem Angebot eingereichten und von den etwaigen Unterauftragnehmern oder Drittunternehmen unterzeichneten Verpflichtungserklärungen (Anlage 11 der Vergabeunterlagen)
Anlage 7	Die vom Auftragnehmer mit seinem Angebot eingereichte Liste der Mitglieder des Kernteams (Anlage 06 der Vergabeunterlagen)
Anlage 8	Die vom Auftragnehmer ggf. mit seinem Angebot eingereichte Bietergemeinschaftserklärung (Anlage 10 der Vergabeunterlagen)

2.5 Soweit nachfolgend nicht ausdrücklich etwas Abweichendes geregelt ist, gilt als Rangfolge für die Auslegung und Anwendung bei Widersprüchen zwischen den einzelnen Vertragsbestandteilen das Folgende:

2.5.1 Dieser Vertragstext geht bei Widersprüchen allen übrigen Vertragsbestandteilen vor. Soweit allerdings Angaben im Angebot des Auftragnehmers für die Auftraggeberinnen günstiger sind als die Regelungen des Vertrags und/oder der Leistungsbeschreibung, sind diese Angaben vorrangig.

Vergabeunterlagen zum offenen Verfahren
„Arbeitgeberkommunikation – Druck“
Anlage 1 - Vertrag

- 2.5.2 Für die Rangfolge der Anlagen untereinander gilt vorbehaltlich der Regelung in § 2.6 die vorstehend unter § 2.4 festgelegte Reihenfolge. Die Anlagen haben bei Widersprüchen Vorrang gegenüber den Anhängen.
- 2.5.3 Für das Rangverhältnis der Anhänge, die zu unterschiedlichen Anlagen gehören, gilt die für die Rangfolge der Anlagen vorstehend festgelegte Reihenfolge entsprechend (z. B. Anhänge zur Anlage 1 gehen den Anhängen zur Anlage 3 vor). Für Anhänge, die zu derselben Anlage gehören und die in § 2.4 aufgeführt werden, gilt dieses Rangverhältnis. Ansonsten stehen die Anhänge zu einer Anlage jeweils gleichberechtigt nebeneinander.
- 2.5.4 Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 2003 (BAnz. Nr. 178a) gelten nachrangig zu allen übrigen Vertragsbestandteilen.
- 2.6 Allgemeine Geschäfts- oder Vertragsbedingungen des Auftragnehmers („AGBs“) finden keine Anwendung. Dieser Ausschluss gilt auch dann, wenn und soweit die Auftraggeberinnen in Kenntnis der AGBs des Auftragnehmers Leistungen vorbehaltlos in Auftrag geben oder entgegennehmen oder wenn der Auftragnehmer seine AGBs den Auftraggeberinnen im Rahmen dieses Vertrags, eines Einzelvertrags/Einzelauftrags oder einer Auftragsbestätigung schickt und die Relevante Auftraggeberin ihnen nicht noch einmal ausdrücklich widerspricht.

§ 3 Rahmenvertrag und Einzelverträge / Einzelaufträge

- 3.1 Dieser Vertrag ist ein Rahmenvertrag, unter dessen Geltung die Auftraggeberinnen – insgesamt oder einzeln – Einzelaufträge abrufen oder Auftraggeberinnen und Auftragnehmer Einzelverträge abschließen können. Diese Einzelverträge / Einzelaufträge werden nicht nur durch alle Auftraggeberinnen gemeinsam geschlossen bzw. erteilt, sondern können auch durch einzelne oder mehrere Auftraggeberinnen erfolgen. Vertragspartner der Einzelverträge sind jeweils nur der Auftragnehmer und die jeweils Relevanten Auftraggeberinnen.
- 3.2 Den Druck der Print-Magazine für die beiden Zielgruppen „Kleinstunternehmen (KU)“, und „Kleine, mittlere und große Unternehmen (KMGU)“ inkl. der Regionalisierungen, des Beilegers/Einhefter daten|fakten|termine, der Poster und Flyer rufen die Auftraggeberinnen jeweils in Form von Einzelaufträgen zu den im Preisblatt angegebenen Preisen ab („Einzelauftrag“ oder „Einzelauftrag“). Dabei können sich die Auflagen und Umfänge je Intervall ändern. Der Auftragnehmer darf Einzelaufträge der Auftraggeberinnen zu den Konditionen dieses Vertrags nur ablehnen, wenn ihm die Erfüllung des Abrufs aus zwingenden, von ihm nicht zu beeinflussenden oder zu umgehenden Umständen nicht möglich ist. Dies hat der Auftragnehmer der Auftraggeberin, die den Einzelauftrag erteilen will, unter Angabe der konkreten Gründe unverzüglich mitzuteilen.
- 3.3 Für andere oder zusätzliche Druckaufträge in dem durch die Leistungsbeschreibung vorgegebenen Rahmen, wie z. B. Lokalisierungen und Individualisierungen sowie das Kuvertieren einzelner Exemplare der Magazine, den Versand von Printprodukten an Geschäftsstellen der Auftraggeberin.

rinnen, Druck von Flyern oder sonstige Besonderheiten sind Einzelverträge zwischen den Auftraggeberinnen und dem Auftragnehmer zu vereinbaren. Der Abschluss von Einzelverträgen erfolgt im Regelfall dergestalt, dass die Auftraggeberinnen den Auftragnehmer auffordern werden, ein Angebot inkl. eines verbindlichen Kostenvoranschlags abzugeben. Der Auftragnehmer wird dann unverzüglich ein entsprechendes Angebot der jeweiligen Auftraggeberin übermitteln, wobei das Angebot wirtschaftlich (marktüblich oder für die Auftraggeberinnen günstiger) zu sein hat. Der Auftragnehmer kann die Abgabe eines Angebots nur ablehnen, wenn es ihm aus zwingenden, von ihm nicht zu beeinflussenden oder zu umgehenden Umständen nicht möglich ist, ein Angebot abzugeben. Diese Gründe hat der Auftragnehmer unverzüglich gegenüber der jeweiligen Auftraggeberin darzulegen.

- 3.4 Hat eine Auftraggeberin Zweifel daran, dass ein Angebot des Auftragnehmers marktüblich oder günstiger ist, so ist sie berechtigt, die Marktüblichkeit durch einen Gutachter überprüfen zu lassen. Bei dem Gutachter handelt es sich entweder um einen von der IHK (maßgeblich ist die nächstgelegene IHK am Sitz der jeweiligen Auftraggeberin) empfohlenen Dritten oder – sofern sich die jeweiligen Vertragspartner darauf einigen – einen anderen Dritten. Die Beauftragung des Gutachters erfolgt zunächst durch die jeweilige Auftraggeberin. Die Kosten des Gutachters trägt die jeweilige Auftraggeberin, wenn der Gutachter die Marktüblichkeit des Angebots bestätigt (oder das Angebot sogar noch unter den marktüblichen Preisen liegt); ansonsten trägt der Auftragnehmer die Kosten des Gutachters. Die Marktüblichkeit des Angebots ist anhand von mindestens 2 Vergleichsangeboten zu überprüfen, die der Gutachter einzuholen hat. Liegt das Angebot des Auftragnehmers um mehr als 3 % (drei Prozent) über dem Durchschnittswert der Vergleichsangebote, so ist das Angebot des Auftragnehmers als nicht marktüblich anzusehen. Für diesen Fall verpflichtet sich der Auftragnehmer, ein Angebot abzugeben, das dem Durchschnittswert der Vergleichsangebote entspricht.
- 3.5 Aufträge für einzelne Leistungen oder der Abschluss von Einzelverträgen können – soweit nicht ausdrücklich in diesem Vertrag oder in einer Leistungsbeschreibung anders angegeben – nur schriftlich oder in Textform (inkl. E-Mail) erfolgen. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so kann die Relevante Auftraggeberin die Erfüllung ihrer etwaigen Verpflichtungen aus dem entsprechenden Vertrag/Auftrag verweigern, ohne zu Schadens- oder Aufwendungsersatz oder sonstigen Leistungen verpflichtet zu sein.
- 3.6 Soweit eine einzelne Auftraggeberin Einzelaufträge (Einzelabrufe) erteilt oder Einzelverträge unter der Geltung dieses Vertrags abschließt, gilt für diesen Einzelvertrag / Einzelauftrag nur sie selbst als Auftraggeberin im Sinne dieses Vertrags. Sofern ein Einzelvertrag oder ein Einzelabruf durch mehrere Auftraggeberinnen gemeinsam erfolgt, so schulden die einzelnen Auftraggeberinnen dem Auftragnehmer eine Vergütung dennoch jeweils nur für die Menge (z. B. Druckauflage) die sie bestellen; entsprechend hat der Auftragnehmer auch abzurechnen; die Auftraggeberinnen haften dem Auftragnehmer gegenüber im Rahmen von Einzelverträgen oder Einzelaufträgen nicht als Gesamtschuldner, auch nicht bei gemeinsamer Bestellung, sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wird.

- 3.7 Eine Verpflichtung der Auftraggeberinnen zum Abschluss eines Einzelvertrags oder zum Abruf eines Einzelauftrags besteht nicht. Die Auftraggeberinnen sind auch nicht verpflichtet, die in der Leistungsbeschreibung vorgesehenen Auftragsvolumina voll auszuschöpfen.
- 3.8 Die Angaben in einem Jahresproduktionsplan ersetzen nicht die Einzelverträge bzw. Einzelaufträge durch die Auftraggeberinnen. Eine verbindliche Beauftragung ergibt sich erst aus einem Einzelvertrag bzw. einem Einzelauftrag.

§ 4 Jahresproduktionsplan, Termine

- 4.1 Die Auftraggeberinnen werden zusammen mit dem Content-Dienstleister, dem Auftragnehmer und dem Versand-Dienstleister für jeweils ein Vertragsjahr einen Jahresproduktionsplan mit der Terminplanung für die Magazine „Kleinstunternehmen“ und „Kleine, mittlere und große Unternehmen“ abstimmen und den genannten Auftragnehmern übermitteln.
- 4.2 Die in dem übermittelten Jahresproduktionsplan genannten Termine sind verbindlich, soweit nachstehend nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist. Die von den Auftraggeberinnen für die jeweiligen Druck-Intervalle relevanten Umfänge und Aufträge sind ab dem in der Spalte „Auflage & Umfang fix“ jeweils genannten Termin verbindlich; zuvor können die Mengen geändert werden. Die Auftraggeberinnen sind außerdem berechtigt, bis zu 24 Stunden vor Druckfreigabe einzelne Seiten der Druckunterlagen erstmals abzuliefern bzw. bereits gelieferte Seiten zu aktualisieren oder auszutauschen. Zudem kann der Produktionsbeginn auf Wunsch der jeweiligen Auftraggeberin mit einem bestimmten Vorlauf vorgezogen oder nach hinten verschoben werden; Einzelheiten ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung.

§ 5 Vertragsleistungen des Auftragnehmers

- 5.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die in der Leistungsbeschreibung festgelegten und im Rahmen von Einzelverträgen vereinbarten oder durch Einzelaufträge abgerufenen Leistungen (die „**Vertragsleistungen**“) zu erbringen.
- 5.2 Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass er die in der Leistungsbeschreibung aufgeführten Leistungspflichten über die gesamte Vertragslaufzeit jederzeit erbringen kann und er insbesondere die hierfür erforderlichen Kapazitäten bereithält, einschließlich
- der Bereitstellung des geforderten SFTP-Servers oder einer gleichwertig sicheren Methode für die Übermittlung der Druckvorlagen und der Adressdaten (Ziff. 5.4 und 5.8 der Leistungsbeschreibung);
 - der eigenständigen Beschaffung sämtlicher Druckstoffe, welche die in der Leistungsbeschreibung aufgeführten Parameter und Anforderungen an Umweltschutz/Zertifikate erfüllen. Einzelheiten ergeben sich aus Anhang 1 zur Leistungsbeschreibung: „Technische Spezifikationen Printprodukte Arbeitgeber“.

- 5.3 Der Auftragnehmer liefert Leistungsergebnisse wie in diesem Vertrag, in dem jeweiligen Einzelvertrag / Einzelabruf und in der Leistungsbeschreibung festgelegt. Er erbringt die von ihm geschuldeten Leistungen und Leistungsergebnisse mängelfrei und fristgerecht nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarungen (einschließlich der Einzelaufträge/Einzelverträge und der Anhänge und Anlagen zu diesem Vertrag und zu der Leistungsbeschreibung).
- 5.4 Zusätzliche Leistungen, die mit den vom Auftragnehmer zu erbringenden Vertragsleistungen im Zusammenhang stehen, wird der Auftragnehmer im Rahmen der vergaberechtlichen Möglichkeiten (§ 132 GWB) auf Wunsch der Auftraggeberinnen erbringen, es sei denn, dies ist dem Auftragnehmer im Einzelfall unzumutbar. Soweit der Auftragnehmer für solche zusätzlichen Leistungen Personal-, Reise-, Unterbringungs-, Material- oder sonstige Kosten geltend machen will, setzt das voraus, dass diese Kosten zumindest dem Grunde nach vorab im Rahmen eines entsprechenden Auftrags oder Einzelvertrags festgelegt wurden.
- 5.5 Zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs auf Seiten der Auftraggeberinnen und einer ordnungsgemäßen Leistungserbringung durch den Auftragnehmer wird der Auftragnehmer in angemessenem Umfang mit Dritten zusammenarbeiten, die gegenüber den Auftraggeberinnen Leistungen erbringen, soweit deren Leistungen mit den Vertragsleistungen des Auftragnehmers in Zusammenhang stehen; das betrifft vor allem die enge Zusammenarbeit und Abstimmung mit dem Content-Dienstleister und dem Versand-Dienstleister entsprechend den Regelungen in der Leistungsbeschreibung (z. B. bei der Übergabe der fertigen Druckerzeugnisse an den Versand- Dienstleister, der Prüfung der Andrucke und der digitalen Proofs mit dem Content-Dienstleister). Für diese Zusammenarbeit kann der Auftragnehmer keine zusätzliche Vergütung verlangen, es sei denn, in diesem Vertrag ist ausdrücklich eine konkrete Vergütung vorgesehen.
- 5.6 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die relevanten Auftraggeberinnen auf deren Verlangen jederzeit und ohne zusätzliche Kosten in angemessenem Umfang über die vertragsgemäße Ausführung der geschuldeten Leistungen zu unterrichten. Weitergehende Verpflichtungen ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung.
- 5.7 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeberinnen auf Verlangen alle Unterlagen vorzulegen oder über Tatsachen oder Umstände Auskunft zu erteilen, die zur Ausübung des Aufsichtsrechts über die Auftraggeberinnen erforderlich sind oder von der jeweiligen Aufsichtsbehörde verlangt werden.

§ 6 Allgemeine Leistungsanforderungen und Leistungsstandards

- 6.1 Der Auftragnehmer wird sämtliche Vertragsleistungen stets in Übereinstimmung mit den jeweils aktuellen gesetzlichen Bestimmungen und den jeweils einschlägigen fachlichen Standards erbringen. Das gilt unabhängig davon, ob in diesem Vertrag auf diese Standards und/oder die gesetzlichen Bestimmungen ausdrücklich verwiesen wird oder nicht. Zu den vom Auftragnehmer zu beachtenden Bestimmungen gelten auch die Anforderungen aus dem VerpackG und dem LkSG, soweit diese anwendbar sind.

- 6.2 Zudem hat der Auftragnehmer die im Anhang 1 zur Leistungsbeschreibung („Technische Spezifikationen Printprodukte Arbeitgeber“) festgelegten Anforderungen zu Umweltschutz und Nachhaltigkeit einzuhalten. Die Einhaltung dieser Anforderungen hat der Auftragnehmer den Auftraggeberinnen auf deren Verlangen hin durch die Vorlage entsprechender Zertifikate und Gütezeichen (bzw. entsprechende Prüfungs- und Bestätigungsnachweise der relevanten Gütezeichenorganisation) nachzuweisen. Darüber hinaus wird der Auftragnehmer die Zertifikate/Reports während der Laufzeit dieses Vertrags stets auf dem aktuellen Stand halten und die Auftraggeberinnen auf Wunsch über die Aktualisierungen in Form von Kopien der aktualisierten Zertifikate/Gütezeichen informieren.
- 6.3 Erkennt der Auftragnehmer, dass eine sich aus seinen vertraglichen Pflichten ergebende Handlung oder Forderung der Auftraggeberinnen zur Vertragsausführung im Einzelfall fehlerhaft, unvollständig, nicht eindeutig oder objektiv nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ausführbar ist, hat er dies und die ihm erkennbaren Folgen den Relevanten Auftraggeberinnen unverzüglich mitzuteilen. Er wird dann vor weiteren Maßnahmen deren Entscheidung abwarten.
- 6.4 Der Auftragnehmer hat zur Sicherung der Qualität der Leistungserbringung während der Vertragslaufzeit angemessene und wirksame Qualitätssicherungssysteme einzusetzen und insbesondere die diesbezüglichen Anforderungen der Leistungsbeschreibung einzuhalten.
- 6.5 Die Übergabe der fertigen Druckerzeugnisse durch den Auftragnehmer an den Versand-Dienstleister erfolgt an den nach der Leistungsbeschreibung relevanten Übergabeorten in Deutschland. Vertrags- und Projektsprache ist Deutsch, insbesondere muss alle Korrespondenz zwischen den Auftraggeberinnen und dem Auftragnehmer bzw. etwaigen Unterauftragnehmern auf Deutsch geführt werden.

§ 7 Mitarbeitendeneinsatz des Auftragnehmers

- 7.1 Der Auftragnehmer erbringt die Vertragsleistungen ausschließlich durch fachlich geeignetes und geschultes Personal, das zudem über umfangreiche praktische Erfahrung verfügt. Standardsprache für die gesamte Kommunikation ist Deutsch auf Muttersprache-Niveau. Die zentrale Ansprechperson und ihre Vertretung müssen Deutsch mindestens auf C1-Niveau nach Europäischem Referenzrahmen in Wort und Schrift beherrschen und über die übrigen in den Zuschlags- und Bewertungskriterien (Anlage 07 der Vergabeunterlagen) genannten Qualifikationen verfügen. Die Auswahl dieses Personals liegt in der Verantwortung des Auftragnehmers und es ist allein Aufgabe des Auftragnehmers, die Vereinbarungen und Maßnahmen zu treffen, die sein Verhältnis zu seinen Arbeitnehmern regeln.
- 7.2 Der Auftragnehmer ist für die Erfüllung der gesetzlichen, behördlichen, sozialversicherungsrechtlichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen insbesondere gegenüber seinen Arbeitnehmern allein verantwortlich. Er hat für seine Arbeitnehmer notwendige Anmeldungen zur Sozialversicherung vorzunehmen und die erforderlichen Beiträge zu zahlen.

Vergabeunterlagen zum offenen Verfahren
„Arbeitgeberkommunikation – Druck“
Anlage 1 - Vertrag

7.2.1 Falls und soweit die von dem Auftragnehmer zu erbringenden Vertragsleistungen dem Geltungsbereich

- eines nach dem Tarifvertragsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1323) in der jeweils geltenden Fassung für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrages,
- eines nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799) in der jeweils geltenden Fassung für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrages oder
- einer nach den §§ 7, 7a oder 11 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder nach § 3a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158) in der jeweils geltenden Fassung erlassenen Rechtsverordnung

unterfallen, hat der Auftragnehmer seinen Beschäftigten bei der Ausführung des Auftrags wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die in dem Tarifvertrag oder der Rechtsverordnung verbindlich vorgegeben werden (Tariftreue).

7.2.2 Außerdem hat der Auftragnehmer bei der Ausführung der Vertragsleistungen seinen Beschäftigten wenigstens ein Entgelt in Höhe des allgemeinen Mindestlohns nach den Vorgaben des Mindestlohngesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) in der jeweils geltenden Fassung zu zahlen. Gleiches gilt für die Regelungen des Berufsbildungsgesetzes zur Mindestvergütung. Diese Pflicht gilt auch, sofern das gemäß § 7.2.1 zu zahlende Entgelt das Mindeststundenentgelt nach dem Mindestlohngesetz unterschreitet; wobei diese Verpflichtung nur gilt, sofern die Vertragsleistung im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland erbracht wird. Außerdem gilt diese Verpflichtung nicht für Auftragnehmer, die unter § 224 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 sowie § 226 des Neunten Sozialgesetzbuches fallen.

7.3 Die Auftraggeberinnen sind berechtigt, die Einhaltung der in § 7.2 genannten Verpflichtungen während der Laufzeit des Vertrags zu überprüfen. Hierzu ist der Auftragnehmer verpflichtet,

7.3.1 den Auftraggeberinnen auf deren Verlangen die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, aus denen sich die Einhaltung der unter § 7.2 genannten Verpflichtungen zweifelsfrei ergibt; sofern diese Unterlagen personenbezogene Daten enthalten, erfolgt die Vorlage in anonymisierter Form sowie unter Beachtung des Datenschutzrechts;

7.3.2 seine Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen.

7.4 Der Auftragnehmer wird die Auftraggeberinnen und deren gesetzliche Vertreter im Innenverhältnis von sämtlichen Forderungen freistellen, die von den eingesetzten Mitarbeitenden, einer Behörde oder sonstigen Dritten gegenüber diesen mit Bezug auf die in § 7.2 genannten Anforderungen geltend gemacht werden, wie z. B. Ansprüche auf Arbeitsentgelte, etwaige Sozialversicherungsbeiträge oder sonstige Arbeitgeberleistungen. Insbesondere stellt der Auftragnehmer die Auftraggeberinnen und/oder deren gesetzliche Vertreter von sämtlichen Ansprüchen frei, die im Falle eines Verstoßes des Auftragnehmers gegen seine Verpflichtungen gegen diese aus der Bürgerhaftung gemäß MiLoG und AEntG geltend gemacht werden. Dies gilt auch, wenn sich die

Bür- genhaftung oder die sonstigen vorstehend genannten Ansprüche aus der Beauftragung eines Un- terauftragnehmers ergeben.

- 7.5 Der Auftragnehmer wird sich im Rahmen seiner Leistungserbringung um Kontinuität des eingesetzten Personals bemühen. Der Auftragnehmer darf den von ihm benannten zentralen Ansprechpartner für die Auftraggeberinnen und seine beiden Vertreter (Schlüsselpositionen) nur mit Einwilligung der Auftraggeberinnen auswechseln. Die Auftraggeberinnen werden ihre Einwilligung unverzüglich erklären, wenn die Ablösung zwingend erforderlich ist und der Auftragnehmer jeweils eine mindestens gleich qualifizierte und erfahrene Ersatzperson anbietet. Zwingend erforderlich ist die Ablösung, wenn der weitere Einsatz unmöglich ist, z. B. aufgrund von Tod, langfristiger Krankheit oder Kündigung. Personal, das nicht auf Schlüsselpositionen eingesetzt ist, darf der Auftragnehmer auch ohne Einwilligung der Auftraggeberinnen auswechseln, sofern das Ersatzpersonal über die in § 7.1 S. 1 genannten Voraussetzungen verfügt. Die Einarbeitung erfolgt jeweils auf Kosten des Auftragnehmers.
- 7.6 Die Auftraggeberinnen können mit Begründung den unverzüglichen Austausch des zentralen Ansprechpartners und/oder seiner Vertreter verlangen, wenn die Auftraggeberinnen feststellen, dass die relevante Person nicht die geeignete Qualifikation und Erfahrung besitzt oder aus einem anderen sachlichen Grund ungeeignet ist. Das ist insbesondere der Fall, wenn (i) die fragliche Person wiederholt oder schwerwiegend gegen vertragliche Pflichten des Auftragnehmers gegenüber den Auftraggeberinnen verstoßen hat und dies dem Auftragnehmer angezeigt wurde oder (ii) die fragliche Person die deutsche Sprache nicht in dem vertraglich geforderten Umfang beherrscht oder (iii) das Vertrauensverhältnis zwischen den Auftraggeberinnen und der fraglichen Person aus nachvollziehbaren Gründen zerrüttet ist. Die durch den Austausch entstandenen Kosten einschließlich des Mehraufwands während und zur Einarbeitung gehen zu Lasten des Auftragnehmers.
- 7.7 Die Auftraggeberinnen und der Auftragnehmer werden durch organisatorische Maßnahmen gewährleisten, dass die jeweils von ihnen gegenseitig abgestellten Mitarbeitenden ausschließlich dem Direktionsrecht und der Disziplinalgewalt des jeweiligen Arbeitgebers unterstehen. Weisungen erfolgen ausschließlich im Rahmen der vereinbarten Aufgabenverteilung. Die Auftraggeberinnen werden Anordnungen, Anfragen und Aufträge hinsichtlich der Vertragsleistungen ausschließlich dem zuständigen Ansprechpartner des Auftragnehmers übermitteln, es sei denn, in diesem Vertrag oder in der Leistungsbeschreibung ist ausdrücklich etwas anderes geregelt. Die Auftraggeberinnen werden weder den Ansprechpartnern noch den vom Auftragnehmer zur Leistungserbringung eingesetzten Mitarbeitenden arbeitgebertypische Weisungen erteilen. Ein arbeitsrechtliches Weisungsrecht gegenüber den Mitarbeitenden des Auftragnehmers steht ausschließlich dem Auftragnehmer zu.
- 7.8 Die vorstehenden Regelungen dieses § 7 sind auf das Personal eines vom Auftragnehmer zur Leistungserbringung eingesetzten Unterauftragnehmers entsprechend anzuwenden. Der Auftragnehmer wird insofern mit den an der Ausführung der Vertragsleistungen beteiligten Unterauftragnehmern entsprechende Vereinbarungen treffen und wird dafür Sorge tragen, dass diese Unterauftragnehmer die genannten Pflichten ebenfalls einhalten.

§ 8 Unterauftragnehmer

- 8.1 Der Auftragnehmer hat die Vertragsleistungen und alle Teile der Vertragsleistungen grundsätzlich mit eigenen Mitarbeitenden zu erbringen und ist zum Einsatz von Dritten, die gegenüber dem Auftragnehmer in die Leistungserbringung eingebunden werden („**Unterauftragnehmer**“), nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberinnen berechtigt.
- 8.2 Die Auftraggeberinnen werden die Zustimmung zur Beauftragung eines Unterauftragnehmers nicht unbillig verweigern; das gilt insbesondere, wenn und soweit mit dem Auftragnehmer gem. §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen als Unterauftragnehmer eingesetzt werden sollen. Die in der Anlage 12 – Verzeichnis der Dritt- und/oder Nachunternehmer – genannten Unternehmen sind als Unterauftragnehmer hiermit von den Auftraggeberinnen für die dort jeweils ausdrücklich benannten Leistungsbestandteile genehmigt, soweit die mit diesen Unternehmen geschlossenen Unterauftragnehmerverträge den Vorgaben gemäß § 8.3 entsprechen.
- 8.3 **Anforderungen an die Unterauftragnehmerverträge:** Der Auftragnehmer stellt durch schriftliche Vereinbarungen mit den Unterauftragnehmern sicher, dass für die Unterauftragnehmer vergleichbare Anforderungen, die nicht unter dem Niveau dieses Vertrags liegen dürfen, gelten wie für den Auftragnehmer in Bezug auf folgende Regelungsinhalte: Leistungsanforderungen (§ 6), Personaleinsatz inkl. insb. Mindestarbeitsbedingungen, Tariftreue und Mindestlohn (§ 7) und Daten- und Geheimnisschutz (§ 10). Zudem sind die Regelungen in den Datenschutzbestimmungen der AOK, insbesondere in § 7 der Anlage 1 (Bestimmungen zum Datenschutz und zur Datensicherheit bei der Datenverarbeitung im Auftrag) zu beachten. Außerdem ist der Unterauftragnehmer zu verpflichten, dieselben Pflichten auch etwaigen Unter-Unterauftragnehmern aufzuerlegen.
- 8.4 Die Beauftragung von Unterauftragnehmerleistungen durch den Auftragnehmer darf nur an geeignete, d. h. fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Unterauftragnehmer erfolgen. Zudem müssen Unterauftragnehmer in Bezug auf ihre Leistungen über die nach diesem Vertrag, dem jeweiligen Einzelvertrag / Einzelauftrag oder nach den Gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen Genehmigungen, Zulassungen und Zertifizierungen verfügen. Handelt es sich bei dem vom Auftragnehmer beauftragten Unterauftragnehmer um eine natürliche Person, darf der Auftragnehmer den Auftrag an den Unterauftragnehmer nur bei Vorliegen der Voraussetzungen der Selbstständigkeit (Ausschluss der Scheinselbstständigkeit) erteilen.
- 8.5 Für den Fall, dass der Auftragnehmer den Austausch eines im Vergabeverfahren benannten Unterauftragnehmers wünscht, hat er hierfür sowohl einen sachlichen Grund darzulegen als auch nachzuweisen, dass durch den Austausch die Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen nicht beeinträchtigt wird. Ein sachlicher Grund liegt beispielsweise vor, wenn der Auftragnehmer aus Gründen der konzerninternen Umstrukturierung des Unterauftragnehmers die Leistungserbringung an ein mit dem bisherigen Unterauftragnehmer verbundenes Unternehmen im Sinne von § 15 ff. AktG übertragen will. Der Nachweis für die fortgesetzte ordnungsgemäße Leistungserbringung durch den neuen Unterauftragnehmer ist erbracht, wenn dieser die in dem Vergabeverfahren genannten Anforderungen in vergleichbarer Weise wie der ausgetauschte Unterauftragnehmer erfüllt. Sollte der Auftragnehmer den Nachweis der Einhaltung aller Anforderungen er-

bracht haben, können die Auftraggeberinnen die Zustimmung zum Austausch des Unterauftragnehmers nur aus wichtigem Grund entsprechend der Regelung in § 8.6 verweigern.

- 8.6 Auch bei nach den Regelungen dieses Vertrags berechtigtem Einsatz eines Unterauftragnehmers bleibt der Auftragnehmer zur Erbringung der Vertragsleistungen gegenüber den Auftraggeberinnen verpflichtet und hierfür verantwortlich. Die Auftraggeberinnen übernehmen keine Verpflichtungen gegenüber den Unterauftragnehmern. Die Einarbeitung eines neuen Unterauftragnehmers erfolgt auf Kosten des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die Unterauftragnehmer keine Ansprüche auf Vergütung ihrer Vertragsleistungen gegenüber den Auftraggeberinnen geltend machen, und stellt die Auftraggeberinnen und/oder einzelne Auftraggeberinnen – sollte ein Unterauftragnehmer dennoch solche Ansprüche direkt gegenüber den Auftraggeberinnen insgesamt und/oder einzelnen Auftraggeberinnen geltend machen – von diesen Ansprüchen frei und erstattet die in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten (einschließlich angemessener Rechtsanwaltskosten und Gerichtskosten).
- 8.7 Der Unterauftragnehmer ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberinnen berechtigt, (Unter-)Unteraufträge zu erteilen. Für etwaige (Unter-)Unterauftragnehmer gelten die Regelungen für Unterauftragnehmer entsprechend.
- 8.8 Die Auftraggeberinnen können eine einmal erteilte Zustimmung zu einem Unterauftragnehmer unter Setzung einer angemessenen Frist gegenüber dem Auftragnehmer schriftlich widerrufen, soweit dies nicht unbillig ist. Kein Fall der Unbilligkeit liegt insbesondere vor, wenn im Zusammenhang mit der Erbringung der Vertragsleistungen:
- 8.8.1 eine für die jeweilige Auftraggeberin zuständige Aufsichtsbehörde der Tätigkeit des Unterauftragnehmers widerspricht; oder
- 8.8.2 Geheimhaltungs- oder Sicherheitsinteressen der Auftraggeberinnen oder ihrer Versicherten gefährdet sind; oder
- 8.8.3 mit Bezug auf die Person/das Unternehmen des Unterauftragnehmers Umstände vorliegen, die einen Ausschluss dieses Unterauftragnehmers von dem Vergabeverfahren gem. §§ 123, 124 GWB rechtfertigen würden bzw. gerechtfertigt hätten, falls der Unterauftragnehmer direkt an der Ausschreibung teilgenommen hätte; oder
- 8.8.4 eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten i. S. d. Art. 4 Nr. 12 DS-GVO oder eine Verletzung der Datenschutzbestimmungen der AOK vorliegt; oder
- 8.8.5 der Unterauftragnehmer seine Verpflichtungen gem. § 7.2.1 (Tariftreue) und § 7.2.2 (Mindestlohn) verletzt; oder
- 8.8.6 der Unterauftragnehmer trotz Abmahnung gegen ausländer-, arbeits- oder sozialversicherungsrechtliche Vorschriften (soweit ein Kündigungsrecht aus diesem Grund nicht bereits vorstehend geregelt ist) verstößt; oder

- 8.8.7 eine nicht nur unwesentliche Verletzung einer oder mehrerer wesentlicher Pflichten unter diesem Vertrag durch den Unterauftragnehmer vorliegt; oder
- 8.8.8 der Unterauftragnehmer außerhalb der in § 8.8.4 genannten Fälle wiederholt seinen vertraglichen Pflichten nicht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt und daher der Auftragnehmer im Laufe von 24 (vierundzwanzig) Kalendermonaten mindestens 2 (zwei) Mal von einer oder mehreren Auftraggeberin/-nen zur ordentlichen Pflichterfüllung aufgefordert wurde; oder
- 8.8.9 die kapital- oder stimmrechtsmäßige direkte oder indirekte Mehrheit an einem Unterauftragnehmer auf einen Dritten übergeht, es sei denn, (i) es handelt sich um ein mit dem Unterauftragnehmer bisher verbundenes Unternehmen i. S. v. § 15 ff. AktG, oder (ii) der Auftragnehmer kann belegen, dass sich durch den Übergang nicht die Eignung des Unterauftragnehmers zur korrekten Vertragserfüllung verschlechtert und der Übergang lässt nach objektiv verständiger Auffassung der Auftraggeberinnen auch nicht negative materielle oder immaterielle (z. B. Rufschaden) Auswirkungen auf die Auftraggeberinnen erwarten; oder
- 8.8.10 der Unterauftragnehmer nicht mehr über die für seine Leistungserbringung erforderlichen Genehmigungen, Zulassungen oder Zertifizierungen verfügt.
- 8.9 Der Einsatz eines Unterauftragnehmers lässt die Verpflichtungen des Auftragnehmers zur Übergabe an den Versand-Dienstleister in Deutschland unberührt. D. h. der Einsatz eines Unterauftragnehmers führt nicht dazu, dass sich die nach der Leistungsbeschreibung relevanten Übergabeorte ändern.

§ 9 Verzug des Auftragnehmers

Wenn der Auftragnehmer einen Termin zur Übergabe an den Versand (Übergabe der fertigen adressierten Druckerzeugnisse am relevanten Übergabeort an den Versand-Dienstleister) nicht einhält, so kommt er ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, der Auftragnehmer weist nach, dass er die Verzögerung nicht zu vertreten hat. Die relevanten Termine ergeben sich für die Magazine aus dem Jahresproduktionsplan und sind ansonsten im Einzelvertrag festzulegen. Die Relevanten Auftraggeberinnen können für jeden angefangenen Werktag, an dem sich der Auftragnehmer mit der Einhaltung eines Termins zur Übergabe an den Versand-Dienstleister in Verzug befindet, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % des Netto-Auftragsvolumens des jeweiligen Einzelvertrags / Einzelauftrags verlangen, maximal jedoch je Einzelvertrag / Einzelauftrag in Höhe von 5 % des Netto-Auftragsvolumens. Die Vertragsstrafe kann nicht verlangt werden, wenn der Auftragnehmer nachweisen kann, dass er den Verzug nicht zu vertreten hat. Vertragsstrafen können bis zur Schlusszahlung für den jeweiligen Einzelvertrag / Einzelauftrag geltend gemacht werden. Die den Relevanten Auftraggeberinnen wegen des Verzugs zustehenden gesetzlichen Ansprüche bleiben unberührt. Gezahlte Vertragsstrafen werden auf weitergehende Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche angerechnet.

§ 10 Daten- und Geheimnisschutz

- 10.1 Sollte der Auftragnehmer Sozialdaten oder sonstige personenbezogene oder personenbeziehbare Daten und diesen gleichstehende Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse der Auftraggeberinnen, von deren Mitarbeitenden oder von Firmenkunden (nachfolgend für die Zwecke dieses § 10 als „**Personenbezogene Daten**“ bezeichnet) verarbeiten, so ist er verpflichtet, dies nur in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz, insbesondere denjenigen des X. Buches des Sozialgesetzbuches (SGB X), der EU Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), den Landesdatenschutzgesetzen und des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes (TTDSG) – soweit jeweils einschlägig – sowie in Einklang mit den Datenschutzbestimmungen der AOK (Anlage 1 nebst Anhängen A – F) zu tun.
- 10.2 Der Auftragnehmer ist darüber hinaus verpflichtet – unbeschadet der Regelungen in den Datenschutzbestimmungen der AOK und ohne dass damit eine Beschränkung der Regelungen dort verbunden ist –, sämtliche die Auftraggeberinnen und deren Geschäftsbetriebe und Versicherten betreffenden Informationen (zusammenfassend „**Vertrauliche Informationen**“) streng vertraulich zu behandeln, ausschließlich zur Verfolgung der in diesem Vertrag oder einem Einzelvertrag/Einzelauftrag festgelegten Zwecke zu verwenden und sie nicht Dritten zugänglich machen sowie zu gewährleisten, dass Dritte von derartigen Informationen nicht unbefugt Kenntnis nehmen können. „Dritte“ in diesem Sinne sind nicht Personen, die kumulativ (i) von dem Auftragnehmer zur Erfüllung der ihm nach diesem Vertrag geschuldeten Pflichten oder Obliegenheiten rechtmäßig eingeschaltet wurden, sowie Berater, die von ihm im Zusammenhang mit Fragen zu diesem Vertrag beauftragt werden (wie z. B. Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer), denen (ii) die Vertraulichen Informationen nur in dem Umfang zugänglich gemacht wurden, in dem diese die Vertraulichen Informationen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Auftragnehmer unbedingt benötigen und die (iii) entweder von Gesetzes wegen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind oder durch vertragliche Vereinbarung in einem Maße zur Verschwiegenheit verpflichtet wurden, das den Regelungen in diesem § 10 entspricht.
- 10.3 Der Auftragnehmer wird darüber hinaus alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, um die Einhaltung der vorstehenden Verpflichtungen und die Geheimhaltung der Vertraulichen Informationen durch seine Organe, Mitarbeitenden, Unterauftragnehmer oder sonstige Erfüllungsgehilfen sicherzustellen. Insbesondere wird der Auftragnehmer durch geeignete vertragliche Abreden mit den für ihn tätigen Mitarbeitenden sicherstellen, dass auch diese für die Dauer ihrer Betriebszugehörigkeit sowie für die Zeit nach ihrem Ausscheiden die Geheimhaltung wahren und jede Verwertung, Weitergabe oder unbefugte Aufzeichnung solcher Vertraulichen Informationen unterlassen.
- 10.4 Die vorstehende Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht, wenn und soweit die jeweiligen Informationen nachweislich
- allgemein bekannt sind oder werden, ohne dass der Auftragnehmer dies zu vertreten hat;
 - Stand der Technik sind oder werden;

Vergabeunterlagen zum offenen Verfahren
„Arbeitgeberkommunikation – Druck“
Anlage 1 - Vertrag

- dem Auftragnehmer zum Zeitpunkt der Übermittlung bereits bekannt sind, was durch Unterlagen bewiesen werden muss, die eine solche Kenntnis belegen;
 - dem Auftragnehmer von einem Dritten rechtmäßig und ohne weitere Geheimhaltungsverpflichtung bekannt oder zugänglich gemacht wurden oder werden;
 - von der jeweils betroffenen Auftraggeberin zur Bekanntmachung schriftlich freigegeben worden sind;
 - aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder vollstreckbarer behördlicher (insbesondere aufsichtsrechtlicher) Verfügungen oder gerichtlicher Entscheidungen offengelegt werden müssen.
- 10.5 Die Beweislast für das Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes trägt der Auftragnehmer. In jedem Fall ist / sind die jeweils betroffene/-n Auftraggeberin/-nen rechtzeitig vor Weitergabe der Vertraulichen Informationen an Dritte zu informieren, soweit dies möglich ist.
- 10.6 Nach Aufforderung hat der Auftragnehmer den jeweiligen Auftraggeberinnen von diesen überlassene Unterlagen mit Vertraulichen Informationen unverzüglich herauszugeben oder deren Vernichtung nachzuweisen; ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Auftragnehmer an solchen Unterlagen nicht zu.
- 10.7 Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen eine der vorstehenden Verpflichtungen in diesem § 10 wird der Auftragnehmer an die jeweils betroffenen Auftraggeberinnen (bei mehreren betroffenen Auftraggeberinnen: als Gesamtschuldner) eine angemessene Vertragsstrafe zahlen, die von den betroffenen Auftraggeberinnen nach billigem Ermessen festzusetzen ist und im Streitfall über die Angemessenheit von dem zuständigen Gericht überprüft werden kann. Weitergehende Ansprüche der Auftraggeberinnen bleiben unberührt. Gezahlte Vertragsstrafen sind auf weitergehende Ansprüche der Auftraggeberinnen anzurechnen.

§ 11 Aufbewahrung, Archivierung und Herausgabe von Daten und Unterlagen

- 11.1 Der Auftragnehmer wird jeweils ein Belegexemplar der von ihm hergestellten Printmedien und damit im Zusammenhang stehende Daten, Unterlagen oder Dokumente, insbesondere die Andrucke ohne gesonderte Vergütung aufbewahren, soweit, so lange und auf die Art und Weise wie (i) eine solche Aufbewahrungspflicht für den Auftragnehmer oder die Relevanten Auftraggeberinnen aufgrund der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen besteht oder (ii) es in der Leistungsbeschreibung festgelegt ist, mindestens aber bis zum Ablauf von 2 (zwei) Monaten ab Ende des Drucks des jeweiligen Printmediums, es sei denn, in der Leistungsbeschreibung sind ausdrücklich andere Lösungsfristen vorgesehen.
- 11.2 Die von dem Auftragnehmer gem. § 11.1 archivierten Inhalte, Daten, Unterlagen oder Dokumente sind den Relevanten Auftraggeberinnen auf deren Verlangen jederzeit bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist, ansonsten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist herauszugeben oder auf Wunsch der Relevanten Auftraggeberinnen vom Auftragnehmer nachweislich und irreversibel zu vernich-

ten.

§ 12 Mitwirkungsleistungen der Auftraggeberinnen, Beistellungen

- 12.1 Den Auftraggeberinnen obliegen im eigenen Interesse die in diesem Vertrag, der Leistungsbeschreibung oder anderen Anlagen oder Anhängen und ggf. in dem jeweiligen Einzelvertrag festgelegten Mitwirkungsleistungen und Beistellungsleistungen.
- 12.2 Die von den Auftraggeberinnen zu erbringenden Mitwirkungsleistungen sind abschließend in der Leistungsbeschreibung und ggfs. in dem jeweiligen Einzelvertrag festgelegt. In der Leistungsbeschreibung, in diesem Vertrag und ggf. in dem jeweiligen Einzelvertrag ist auch abschließend geregelt, ob und welche etwaigen Beistellungen die Auftraggeberinnen zu erbringen haben, z. B. Adressdaten. Sofern Mitwirkungsleistungen der Auftraggeberinnen nicht ausdrücklich und konkret in der Leistungsbeschreibung, in diesem Vertragstext oder ggfs. in dem jeweiligen Einzelvertrag festgelegt sind, haben die Auftraggeberinnen nur solche Mitwirkungen zu erbringen, die (i) ihnen ohne Weiteres (insb. ohne zusätzliche Kosten) möglich sind und die (ii) evident für die Erbringung der Vertragsleistungen durch den Auftragnehmer erforderlich sind und nicht von diesem selbst geleistet werden können.
- 12.3 Sofern eine Mitwirkung der Auftraggeberinnen nicht in zwischen den Parteien abgestimmten Zeitplänen konkret festgehalten ist, hat der Auftragnehmer die Relevanten Auftraggeberinnen so rechtzeitig auf die zu erbringende Mitwirkung hinzuweisen, dass die vereinbarte Leistungserbringung nicht gefährdet wird. Sofern eine Mitwirkung der Relevanten Auftraggeberinnen nach Auffassung des Auftragnehmers nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfolgt und diese für den jeweiligen Projekterfolg wesentlich ist, wird der Auftragnehmer die Relevanten Auftraggeberinnen hierauf schriftlich hinweisen und den Auftraggeberinnen eine angemessene Nachfrist für die Erbringung der Mitwirkungshandlung setzen. Auf etwaige nachteilige Folgen der Nichterbringung oder nicht ordnungsgemäßen Erbringung der Mitwirkungshandlung ist mit der Nachfristsetzung hinzuweisen. Das Schriftformerfordernis entfällt in Fällen der Eilbedürftigkeit.
- 12.4 Sollte eine Auftraggeberin eine geschuldete Mitwirkungsleistung nicht oder nicht vertragsgemäß erbringen, ist der Auftragnehmer für eine Einschränkung seiner Vertragsleistungen nur dann und insoweit nicht verantwortlich, wie
- die Nichterfüllung der Mitwirkungsleistungen dafür ursächlich war,
 - den Auftragnehmer kein Mitverschulden trifft und er insbesondere keine Prüfungspflichten verletzt hat,
 - der Auftragnehmer die Relevante Auftraggeberin rechtzeitig schriftlich oder per E-Mail auf die Erbringung der Mitwirkungsleistungen hingewiesen hat und
 - der Auftragnehmer alle zumutbaren Anstrengungen unternommen hat, um die betroffenen Vertragsleistungen ungeachtet der Nichterfüllung der Mitwirkungsleistungen durch die Relevante Auftraggeberin zu erbringen.

Ansprüche des Auftragnehmers nach §§ 642, 643 BGB sind ausgeschlossen, soweit im Einzelfall zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart wird.

- 12.5 Beigestellte Leistungen oder Waren dürfen vom Auftragnehmer nur für Zwecke und nach Maßgabe dieses Vertrags und des jeweiligen Einzelvertrags / Einzelauftrags, während der Laufzeit des jeweiligen Einzelvertrages / Einzelauftrags sowie nur zur Erbringung der Vertragsleistungen verwendet werden.

§ 13 Sachmängelansprüche

Ansprüche der Auftraggeberinnen wegen Sachmängeln richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des BGB, soweit in der Leistungsbeschreibung oder in dem jeweiligen Einzelvertrag / Einzelauftrag nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

§ 14 Eigentumsübertragung

Der Auftragnehmer überträgt jeweils mit Übergabe an den Versand-Dienstleister das Eigentum an den jeweiligen Druckerzeugnissen auf die dies annehmende Relevante Auftraggeberin.

§ 15 Rechte Dritter

- 15.1 Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass die von ihm im Rahmen dieses Vertrags und der Einzelverträge / Einzelaufträge erbrachten Leistungsergebnisse frei sind von Rechten Dritter, die eine Nutzung entsprechend dem Inhalt und Zweck dieses Vertrages einschränken oder ausschließen. Der Auftragnehmer haftet jedoch nicht für die Inhalte der Printmedien, wie z. B. Druckvorlagen, Texte, Fotos, Bilder, Grafiken, die von der Relevanten Auftraggeberinnen dem Auftragnehmer beigestellt werden.
- 15.2 Macht ein Dritter gegenüber einer Auftraggeberin oder gegenüber dem Auftragnehmer, deren gesetzlichen Vertretern und/oder Mitarbeitenden Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten – insbesondere von gewerblichen Schutzrechten (z. B. Marken, Werktitel, Geschäftszeichen) oder nach dem Urheberrecht geschützten Rechten – im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder einem Einzelvertrag / Einzelabruf geltend, so gilt Folgendes:
- 15.2.1 Der Auftragnehmer und die Relevante Auftraggeberin stellen sich gegenseitig – im Rahmen der Haftungshöchstgrenzen nach § 18.3 – von allen Ansprüchen Dritter frei, die sie jeweils zu vertreten haben.
- 15.3 Der Auftragnehmer und die betroffene Relevante Auftraggeberin werden sich wechselseitig unverzüglich über geltend gemachte Ansprüche Dritter informieren und auf die Reaktion darauf verständigen. Der vom Dritten jeweils in Anspruch Genommene wird die behauptete Schutzrechtsverletzung nicht anerkennen und im Rahmen des Zumutbaren jegliche Auseinandersetzung einschließlich etwaiger außergerichtlicher Regelungen entweder der jeweils anderen Partei überlassen oder nur im Einvernehmen mit der jeweils anderen Partei führen.

§ 16 Vergütung und Rechnungsstellung

- 16.1 Die von der jeweiligen Relevanten Auftraggeberin zu zahlende Vergütung ergibt sich aus den Angaben in dem Preisblatt (in Verbindung mit dem jeweiligen Einzelauftrag der Relevanten Auftraggeberin), der Leistungsbeschreibung sowie dem jeweiligen Einzelvertrag. Es besteht keine gesamtschuldnerische Haftung der einzelnen Auftraggeberinnen, es sei denn in einem Einzelvertrag wird ausdrücklich etwas anderes geregelt.
- 16.2 Mit der Vergütung gemäß § 16.1 sind alle Vertragsleistungen und damit im Zusammenhang stehenden Leistungen und Aufwendungen wie etwa die Übertragung von Nutzungsrechten, Abstimmungen, die Beschaffung der Druckmaterialien und -stoffen (wie z. B. Papier) etc. abgegolten, soweit in einem Einzelvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird. Soweit der Auftragnehmer und die Relevanten Auftraggeberinnen die Erstattung von Material- oder Fremdkosten in einem Einzelvertrag ausdrücklich vereinbart haben (nur dann sind sie überhaupt zu erstatten), sind solche Kosten den Auftraggeberinnen durch schriftliche Belege konkret nachzuweisen.
- 16.3 Vorbehaltlich der Regelung in § 17 (Preisanpassung) unterliegen die in dem Preisblatt angegebenen Preise keinen Änderungen, insbesondere auch nicht aufgrund von Veränderungen der Lohnkosten oder sonstiger die Kalkulation des Auftragnehmers beeinflussender Änderungen.
- 16.4 Umsatzsteuer ist, soweit sie anfällt, gesondert auszuweisen und in Rechnung zu stellen.
- 16.5 Ist eine Tätigkeit oder Leistung des Auftragnehmers nach Aufwand zu vergüten (z. B. aufgrund einer entsprechenden Vereinbarung in einem Einzelvertrag), so gilt ergänzend zu den vorstehenden Regelungen Folgendes:
- 16.5.1 Der jeweils in Rechnung gestellte Aufwand ist der Relevanten Auftraggeberin, von der die Zahlung verlangt wird, nachzuweisen. Ist der Aufwand nicht nach Stückkosten, sondern nach Stundensätzen zu berechnen, gelten die vereinbarten Sätze auch für Leistungen, die außerhalb der normalen Arbeitszeit zu erbringen sind; ein Zuschlag wird nicht erhoben.
- 16.5.2 Die Vergütung nach Aufwand ist das Entgelt für den Zeitaufwand, soweit nichts anderes vereinbart ist. Schulungen und Qualifizierungen des Auftragnehmers, Reisezeiten und Reisekosten sind mit dem Entgelt ebenso abgegolten wie Dokumentationen oder Berichte des Auftragnehmers, die Planungsleistungen oder die Einräumung oder Übertragung von Nutzungsrechten durch den Auftragnehmer.
- 16.5.3 Ist bei vereinbarter Vergütung nach Aufwand eine Obergrenze festgelegt, ist der Auftragnehmer auch bei Erreichen oder gar Überschreiten des dieser Grenze entsprechenden Aufwands zur vollständigen Erbringung seiner Leistung verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer nachweist, dass allein die Relevanten Auftraggeberinnen die Überschreitung zu vertreten haben; der Auftragnehmer ist jedoch in diesem Fall verpflichtet, die vereinbarte Leistung gegen zusätzliche Vergütung nach Aufwand zu den vereinbarten Sätzen vollständig zu erbringen, sofern die Relevanten Auftraggeberinnen dies verlangen.

- 16.6 Der Auftragnehmer wird mit dem Angebot für einen Einzelvertrag einen Kostenvoranschlag erstellen, es sei denn, für die Erfüllung des Einzelauftrags / Einzelvertrags ist allein ein Pauschalpreis vereinbart. Die Erstellung des Kostenvoranschlags ist dem Auftragnehmer nicht zu vergüten. Mit Vorlage des Kostenvoranschlags übernimmt der Auftragnehmer die Gewähr für dessen Richtigkeit (verbindlicher Kostenvoranschlag), es sei denn, im Einzelfall wird ausnahmsweise und ausdrücklich etwas anderes (unverbindlicher Kostenvoranschlag) vereinbart. Bei einem verbindlichen Kostenvoranschlag gilt der vom Auftragnehmer genannte Wert als Obergrenze i. S. v. § 16.5.3. Bei einem unverbindlichen Kostenvoranschlag ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Relevanten Auftraggeberinnen in Textform anzuzeigen, sobald eine Überschreitung des Kostenvoranschlags um mehr als 10 % (zehn Prozent) zu erwarten ist. Anschließend hat er die Entscheidung der Relevanten Auftraggeberin über eine Fortsetzung der Arbeiten oder deren Abbruch abzuwarten. Bei Werkverträgen gilt § 649 BGB. Erfolgt keine oder keine rechtzeitige Anzeige durch den Auftragnehmer, so ist er nicht berechtigt, die Vergütung zu verlangen, soweit diese den Kostenvoranschlag übersteigt.
- 16.7 Die Abrechnung erfolgt nach vollständiger und vertragsgemäßer Lieferung der vereinbarten Druckerzeugnisse bzw. nach vollständiger und vertragsgemäßer Erbringung der vereinbarten Leistungen.
- 16.8 Soweit in der Leistungsbeschreibung nicht anders geregelt, ist die Rechnung gegenüber der Auftraggeberin zu stellen, dergegenüber die abgerechnete Leistung jeweils vertragsgemäß erbracht wurde.
- 16.9 Rechnungsbeträge sind 30 (dreißig) Arbeitstage nach Eingang einer ordnungsgemäßen und prüf-fähigen Rechnung fällig. Fällige Rechnungsbeträge sind durch Überweisung auf ein vom Auf-tragnehmer in der Rechnung anzugebendes Konto auszugleichen. Die Fälligkeit setzt voraus, dass sich aus der Rechnung die erbrachten Leistungen, die gelieferten Druckerzeugnisse oder die sonstigen Leistungsergebnisse und die hierfür in Rechnung gestellte Vergütung nachvollziehbar ergeben. Weitere Bestandteile der Rechnungen können in der Leistungsbeschreibung und in dem Einzelvertrag vereinbart werden. Fehler der Rechnung oder nicht belegte Leistungen hemmen die Fälligkeit der Rechnung. Sind Leistungen oder Leistungsergebnisse des Auftragnehmers abzu-nehmen, ist die Abnahme der Leistung ebenfalls Fälligkeitsvoraussetzung.
- 16.10 Ein Anspruch des Auftragnehmers auf Zahlung eines Vorschusses oder Abschlags besteht nicht, sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.
- 16.11 Geleistete Zahlungen gelten nicht als Anerkenntnis ordnungsgemäßer Erfüllung oder als Verzicht auf etwaige Vertragsstrafen, die der Zahlungsempfänger verwirkt hat.

§ 17 Preisanpassung

- 17.1 Der Auftragnehmer kann verlangen, dass die in den Preisblättern vereinbarten Preise jeweils zum 01.01. und zum 30.06. eines Jahres mit Wirkung für die Zukunft angepasst werden, wenn sich die Papier- und/oder die Energiekosten gegenüber der zuletzt weitergegebenen Preisanpassung um mehr als 5 % erhöht haben. Bei einem erstmaligen Anpassungsverlangen ist auf den in der Urkalkulation zugrunde gelegten Papier- und/oder Energiepreis abzustellen. Die Marktüblichkeit ist durch Vorlage von mindestens zwei Vergleichsangeboten nachzuweisen. § 3.4 gilt entsprechend.
- 17.2 Der Auftragnehmer passt die in den Preisblättern vereinbarten Preise unverzüglich unaufgefordert an, wenn sich die Papier- und/oder Energiekosten gegenüber der zuletzt vorgenommenen Preisanpassung bzw. gegenüber den Preisen im Preisblatt verringert haben. § 3.4 findet entsprechende Anwendung.
- 17.3 Die Preisanpassung erfolgt entsprechend der prozentualen Änderung und nur in dem Umfang, der dem Anteil der Papier- und/oder Energiekosten an dem jeweiligen Preis entspricht. Zur Überprüfung des Anteils der Papier- und/oder Energiekosten an dem jeweiligen Preis ist die den im Preisblatt genannten Preisen zugrunde liegende Urkalkulation einschließlich des Papier- und Energiekostenanteils gleichzeitig mit dem Angebot einzureichen. Die Urkalkulation wird ausschließlich geöffnet und verwendet für eine etwaige Preisauskömmlichkeitsprüfung und für die vorstehend geregelte Preisanpassung.
- 17.4 Eine Erhöhung des Papierpreises nach Ziff. 17.1 ist begrenzt auf den Preisanstieg, der im Preisindex des Europäischen Wirtschaftsdienstes („EUWID-Index“) für das unter diesem Vertrag und den Einzelverträgen/Einzelaufträgen vom Auftragnehmer verwendete Papier zum Zeitpunkt der jeweiligen Beschaffung abgebildet ist, d. h. die Obergrenze des Preisanpassungsanspruchs orientiert sich am Mittelwert des genannten EUWID-Indexes. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Auftraggeberinnen über den jeweils aktuellen EUWID-Index schriftlich oder per E-Mail zu informieren.
- 17.5 Eine Erhöhung des Energiekostenanteils am Druckpreis nach § 17.1 ist begrenzt auf die Hälfte des Preisanstiegs, der im Preisindex des Statistischen Bundesamtes für Strom (GP09-35 11 15) bzw. Erdgas (GP09-35 22 23) zum Zeitpunkt der jeweiligen Beschaffung abgebildet ist. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Auftraggeberinnen über die jeweils aktuellen Preisindizes des Statistischen Bundesamtes für Strom und Gas schriftlich oder per E-Mail zu informieren.

§ 18 Haftungsbeschränkung

- 18.1 Für alle Schadens- oder Aufwendungsansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder einem Einzelvertrag oder einem Einzelauftrag – egal aus welchem Rechtsgrund – haften die Vertragspartner einander wie folgt:
- 18.2 Die Vertragspartner haften einander unbeschränkt für Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit, bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei etwaigen Garantien (die als solche bezeichnet sein müssen), bei der Verletzung von Datenschutzbestimmungen (insbesondere bei Ver-

letzung der Datenschutzbestimmungen der AOK und insbesondere auch mit Bezug auf etwaige verhängte Bußgelder), für etwaige Vertragsstrafen, soweit das Produkthaftungsgesetz zur Anwendung kommt, sowie in allen anderen Fällen der gesetzlich zwingenden Haftung, soweit diese Haftung reicht.

- 18.3 Für alle anderen Fälle (außerhalb des § 18.2) ist die Haftung der Vertragspartner einander für leichte Fahrlässigkeit beschränkt auf den jeweiligen Auftragswert. „Jeweiliger Auftragswert“ ist dabei der Brutto-Auftragswert, der nach dem jeweiligen Einzelauftrag oder Einzelvertrag bei vertragsgemäßer und vollständiger Leistungserbringung von der jeweils Relevanten Auftraggeberin an den Auftragnehmer zu zahlen wäre.

§ 19 Versicherung

- 19.1 Der Auftragnehmer weist spätestens 8 (acht) Wochen nach Zuschlag den Auftraggeberinnen nach, dass er über eine Berufs- und/oder Betriebshaftpflichtversicherung oder eine vergleichbare Versicherung aus einem Mitgliedsstaat der EU verfügt, welche Sach- und Vermögensschäden (einschließlich Schäden wegen datenschutzrechtlicher Verstöße) in Höhe von mindestens 10 Millionen Euro pro Kalenderjahr abdeckt.
- 19.2 Der Auftragnehmer wird diesen Versicherungsschutz bis zur Verjährung aller Mängelansprüche aus diesem Vertrag und allen Einzelverträgen / Einzelabrufen aufrechterhalten. Kommt der Auftragnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, sind die Auftraggeberinnen nach erfolgloser angemessener Fristsetzung zur Kündigung dieses Vertrags aus wichtigem Grund berechtigt. Weitergehende Ansprüche der Auftraggeberinnen, insbesondere Schadensersatzansprüche, bleiben hiervon unberührt.
- 19.3 Der Auftragnehmer bestätigt außerdem, sich gegen die Inanspruchnahme wegen Verletzung von Datenschutzvorschriften (inkl. auf Erstattung etwaiger Bußgelder, die den Auftraggeberinnen oder deren gesetzlichen Vertretern auferlegt werden) hinreichend versichert zu haben und diesen Versicherungsschutz für die gesamte Laufzeit dieses Vertrages in vollem Umfang aufrechtzuerhalten. Auf Nachfrage der Auftraggeberinnen ist dies durch Vorlage geeigneter Dokumente nachzuweisen.

§ 20 Laufzeit und Beendigung

- 20.1 Dieser Vertrag tritt zum 16. Januar 2027 in Kraft. Er hat eine ordentliche Laufzeit bis zum 31. Mai 2029.
- 20.2 Eine ordentliche Kündigung dieses Vertrags ist ausgeschlossen. Etwaige gesetzlich zwingende Rechte des Auftragnehmers zur Kündigung dieses Vertrags aus wichtigem Grund bleiben unberührt.
- 20.3 Unbeschadet etwaiger sonstiger gesetzlich bestehender Kündigungsrechte können die Auftraggeberinnen in ihrer Gesamtheit diesen Vertrag und können die jeweils Relevanten Auftraggeberin-

Vergabeunterlagen zum offenen Verfahren
„Arbeitgeberkommunikation – Druck“
Anlage 1 - Vertrag

nen einen Einzelvertrag/Einzelauftrag ganz oder teilweise aus einem der folgenden wichtigen Gründe kündigen:

- 20.3.1 Eintritt einer Vermögensverschlechterung beim Auftragnehmer, aus der sich für die Auftraggeberinnen die nicht offensichtlich unbegründete Gefahr ergibt, dass der Auftragnehmer nicht nur vorübergehend nicht mehr in der Lage ist, den Vertrag und den jeweiligen Einzelauftrag / Einzelvertrag ordnungsgemäß zu erfüllen; oder
- 20.3.2 Stellung eines Insolvenzantrages oder eines vergleichbaren Antrags über das Vermögen des Auftragnehmers; bei Stellung eines solchen Antrags durch einen Dritten gilt dies nicht, wenn die Fähigkeit des Auftragnehmers, seine Pflichten unter diesem Vertrag zu erfüllen, dadurch nicht konkret gefährdet ist (was der Auftragnehmer zu belegen hat) oder ein solches Verfahren nicht eröffnet wird; oder
- 20.3.3 es liegt mit Bezug auf den Auftragnehmer oder einen Unterauftragnehmer einer der Kündigungsgründe vor, die in § 133 Abs. 1 GWB genannt sind; oder
- 20.3.4 Einstellung der Zahlungen durch den Auftragnehmer; oder
- 20.3.5 nicht nur unwesentliche Verletzung einer oder mehrerer wesentlicher Pflichten unter diesem Vertrag oder einem Einzelauftrag / Einzelvertrag durch den Auftragnehmer oder einen Unterauftragnehmer und – sofern die Verletzung heilbar ist – die Verletzung ist nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach Zugang einer entsprechenden Rüge der Relevanten Auftraggeberinnen durch den Auftragnehmer geheilt worden; das Kündigungsrecht gem. § 20.3.8 bleibt hiervon unberührt; oder
- 20.3.6 der Auftragnehmer oder ein Unterauftragnehmer verletzt nicht nur unwesentlich die anwendbaren Datenschutzbestimmungen; oder
- 20.3.7 der Auftragnehmer oder ein Unterauftragnehmer kommt seinen vertraglichen Pflichten wiederholt nicht oder nicht ordnungsgemäß nach und wurde aus diesem Grund im Laufe von 24 (vierundzwanzig) Kalendermonaten mindestens 2 (zwei) Mal von Auftraggeberinnen zur ordentlichen Pflichterfüllung aufgefordert; das Kündigungsrecht gem. § 20.3.8 bleibt hiervon unberührt; oder
- 20.3.8 der Auftragnehmer verletzt seine Verpflichtungen gem. § 7.2.1 (Tariftreue) und § 7.2.2 (Mindestlohn) oder er stellt nicht sicher, dass seine Unterauftragnehmer die Verpflichtungen gem. § 7.2.1 (Tariftreue) und § 7.2.2 (Mindestlohn) einhalten;
- 20.3.9 es treten Störung oder Schäden auf, die ihrer Art und/oder Häufigkeit nach wesentlich den Betriebsablauf einer oder mehrerer Auftraggeberinnen beeinträchtigen; oder
- 20.3.10 die kapital- oder stimmrechtsmäßige direkte oder indirekte Mehrheit an dem Auftragnehmer geht auf einen Dritten über, es sei denn, (i) es handelt sich um ein mit dem Auftragnehmer bisher verbundenes Unternehmen i. S. v. § 15 ff. AktG, oder (ii) der Auftragnehmer kann belegen, dass sich durch den Übergang nicht die Eignung des Auftragnehmers zur korrekten Vertragserfüllung

Vergabeunterlagen zum offenen Verfahren
„Arbeitgeberkommunikation – Druck“
Anlage 1 - Vertrag

verschlechtert und der Übergang lässt nach objektiv verständiger Auffassung der Auftraggeberinnen auch nicht negative materielle oder immaterielle (z. B. Rufschaden) Auswirkungen auf einzelne oder mehrere Auftraggeberinnen erwarten; oder

- 20.3.11 der Auftragnehmer oder eine Person in seiner Sphäre hat im Rahmen des Vergabeverfahrens zur Ausschreibung dieses Vertrags Organen oder Mitarbeitenden oder Gehilfen der Auftraggeberinnen Vorteile angeboten, versprochen oder gewährt; oder
- 20.3.12 dem Auftragnehmer wurde aufgrund rechtskräftiger gerichtlicher oder behördlicher Entscheidungen die Erbringung wesentlicher Vertragsleistungen untersagt oder der Auftragnehmer verfügt nicht mehr über eine für die ordnungsgemäße Vertragserfüllung erforderliche Genehmigung; oder
- 20.3.13 eine zuständige Aufsichtsbehörde ordnet an oder die Änderung einer gesetzlichen Bestimmung führt dazu, dass der Vertrag beendet werden muss, oder macht Vorgaben, deren Umsetzung nach Ansicht der Auftraggeberinnen zu unzumutbaren Einschränkungen führt; oder
- 20.3.14 im Fall des § 19.2.
- 20.4 Unbeschadet der sonstigen in diesem Vertrag geregelten oder gesetzlich bestehenden Kündigungsrechte darf eine Auftraggeberin bei Vorliegen der Voraussetzungen gem. §§ 20.3.3, 20.3.6, 20.3.13 oder 20.3.14 für sich diesen Vertrag oder den betroffenen Einzelauftrag / Einzelvertrag aus wichtigem Grund kündigen. Eine Kündigung dieses Vertrags oder eines Einzelauftrags / Einzelvertrags durch einzelne Auftraggeberinnen lässt den Bestand des Vertrags, der Einzelaufträge und der Einzelverträge für die übrigen Auftraggeberinnen unberührt.
- 20.5 Liegt ein wichtiger Grund vor, so berechtigt das die Auftraggeberinnen nach ihrer Wahl zur Kündigung des gesamten Vertrags / Einzelauftrags / Einzelvertrags oder auch nur des von dem wichtigen Grund betroffenen Vertragsteils. Die Kündigung ist innerhalb eines Zeitraums von 3 (drei) Monaten ab positiver Kenntnis des zuverlässig nachweisbaren Kündigungsgrundes auszusprechen. Die Kündigungsfrist bei einer Kündigung des Vertrages durch die Auftraggeberinnen aus wichtigem Grund beträgt höchstens 12 (zwölf) Monate zum Kalendermonatsende.
- 20.6 Sämtliche Kündigungen bedürfen der Schriftform. Eine Kündigung per Fax wahrt allerdings die Frist.
- 20.7 Mit dem Ende dieses Vertrags enden automatisch auch die zugrundeliegenden Einzelverträge/Einzelaufträge. Die Datenschutzbestimmungen der AOK gelten bis zur vollständigen Erfüllung und Abwicklung aller Leistungen soweit in den Datenschutzbestimmungen nichts anderes geregelt ist. Die Geheimhaltungspflicht (§ 10) gilt über das Vertragsende hinaus, solange und soweit die fraglichen Informationen als Vertrauliche Informationen gelten.
- 20.8 Nach Beendigung dieses Vertrags oder eines Einzelvertrags/Einzelauftrags ist der Auftragnehmer auf Verlangen der jeweils kündigenden Auftraggeberin verpflichtet, die seine Leistungsergebnisse betreffenden Gegenstände, Dateien, Daten und sonstigen Informationen und Unterlagen kostenfrei herauszugeben, die er aufgrund oder gelegentlich der jeweiligen Zusammenarbeit er-

halten oder erstellt hat und die für die jeweils kündigende Auftraggeberin zur Wahrnehmung und weiteren Verwertung ihrer Rechte an den Leistungsergebnissen oder zur Fortführung ihrer Medienangebote (ggf. mit Drittanbietern) benötigt werden, soweit beim Auftragnehmer oder seinen Unterauftragnehmern vorhanden. Alle Kopien und Mehrexemplare dieser Gegenstände, Dateien, Daten und sonstigen Informationen und Unterlagen sind nach Wahl der jeweils kündigenden Auftraggeberin zu vernichten (was der kündigenden Auftraggeberin dann jeweils zu belegen ist) oder ebenfalls an die jeweils kündigende Auftraggeberin zu übergeben, soweit diese nicht zur Vertragserfüllung gegenüber den anderen Auftraggeberinnen unter diesem Vertrag benötigt werden. Der Auftragnehmer ist ferner berechtigt, einzelne Kopien und Mehrexemplare der Gegenstände, Dateien, Daten und sonstigen Informationen und Unterlagen zu behalten, soweit dies zur Erfüllung bestehender vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten notwendig ist.

- 20.9 Der Auftragnehmer verpflichtet sich ferner – soweit keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten bestehen und vorbehaltlich der Regelungen in § 11 dieses Vertrags –, nach Endes dieses Vertrags innerhalb einer von den Auftraggeberinnen benannten Frist eine vollständige Löschung sämtlicher die Auftraggeberinnen betreffenden und bei ihm oder einem Unterauftragnehmer gespeicherten Daten nach den zum Löszeitpunkt aktuellen BSI-Richtlinien vorzunehmen, sodass eine Wiederherstellung der gelöschten Daten auf jedwede Art und Weise nicht mehr möglich sein wird. Die Auftraggeberinnen sind berechtigt, durch entsprechende Kontrollen, ggf. auch vor Ort, zu überprüfen, ob eine vertragsgemäße Löschung der Daten erfolgt. Datenträger, bei denen eine Datenlöschung mittels Software nicht möglich ist, sind mechanisch zu zerstören.
- 20.10 Dem Auftragnehmer steht in den Fällen der §§ 20.8 und 20.9 kein Zurückbehaltungsrecht und auch kein zusätzlicher Vergütungsanspruch zu.
- 20.11 Etwaige weitergehende Rechte der Auftraggeberinnen zur Vertragsbeendigung sowie Ansprüche der Auftraggeberinnen auf Rücktritt, Schadens- oder Aufwendungsersatz bleiben unberührt.

§ 21 Schlussbestimmungen

- 21.1 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform gem. §§ 126, 126a, 126b BGB. Das gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses selbst. E-Mail wahrt die Schriftform nicht.
- 21.2 Die Abtretung einzelner Rechte oder Pflichten aus diesem Vertrag oder einem Einzelvertrag oder Einzelabruf ist dem Auftragnehmer nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der jeweils Relevanten Auftraggeberin möglich. Die Zustimmung wird von der Relevanten Auftraggeberin nicht unbillig verweigert werden, wenn die Abtretung an ein mit dem Auftragnehmer verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG erfolgen soll. § 354a HGB bleibt unberührt.
- 21.3 Der Auftragnehmer kann gegen Forderungen der Auftraggeberinnen nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte des Auftragnehmers sind ausgeschlossen, es sei denn, die Auftraggeberin-

Vergabeunterlagen zum offenen Verfahren
„Arbeitgeberkommunikation – Druck“
Anlage 1 - Vertrag

nen bestreiten die zugrundeliegenden Gegenansprüche nicht oder diese sind rechtskräftig festgestellt.

- 21.4 Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten und Auslagen im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Verhandlung und dem Abschluss dieses Vertrags, eines Einzelvertrags oder eines Einzelabrufs, einschließlich der Honorare, Kosten und Auslagen ihrer Berater selbst.
- 21.5 Dieser Vertrag einschließlich der Fragen über Zustandekommen, Wirksamkeit und Auslegung dieses Vertrags unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf findet keine Anwendung.
- 21.6 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Berlin.
- 21.7 Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrags nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame und durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt. In Falle einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach dem Zweck dieses Vertrags vereinbart worden wäre, hätten die Parteien die Angelegenheit von vornherein bedacht. Das gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einem in diesem Vertrag oder in einem Einzelvertrag/Einzelauftrag normierten Umfang der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht; in solchen Fällen tritt ein dem Gewollten möglichst nahekommendes, rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) an die Stelle des Vereinbarten. Entsprechendes gilt für die Einzelverträge, die unter diesem Vertrag geschlossen werden. Die Partner verpflichten sich, die hiernach geltende Regelung unverzüglich in geeigneter Form schriftlich niederzulegen.
- 21.8 Dieser Vertrag wird in 2 (zwei) Exemplaren ausgefertigt, von denen der Auftragnehmer und der AOK-Bundesverband je eine Ausfertigung erhalten.

Vergabeunterlagen zum offenen Verfahren
„Arbeitgeberkommunikation – Druck“
Anlage 1 - Vertrag

Unterschriften

AOK-Bundesverband GbR:

Datum: _____

Datum: _____

Name: _____
Position: Dr. Carola Reimann
Vorsitzende des
Geschäftsführenden Vorstands

Name: _____
Position: Jens Martin Hoyer
Stellv. Vorsitzender des
Geschäftsführenden Vorstands

[•Vollständige(r) Name/Firma der Partei 2]:

Datum: _____

Datum: _____

Name: [•]
Position: [•]

Name: [•]
Position: [•]